

10/04 '00 MO 17:01 FAX +43 1 52152 2829

DR. TARKO

001



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.030H/8-I 3/2000

An die  
Parlamentsdirektion Wien  
z. H. Herrn Dr. Erich Saurugger

1010 Wien  
Fax.-Nr. 40110-2538

*MRZIN-48 d. B.*

REPUBLIK ÖSTERREICH PARLAMENTS DIREKTION	
Eingel. 2000 -04- 1 1	
Zi.	<i>13480.0000/24-L1.3/2000</i>
Bl.	

Museumstraße  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 83

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe 2128

(DW)

Betritt: Regierungsvorlage eines ÖIAG-Gesetzes 2000  
(48 BlgNR 21. GP)

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 17.3. dieses Jahres erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz, zum Gesetzesentwurf eines ÖIAG-Gesetzes 2000 wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass dem rechtspolitischen Anliegen, das Management der ÖIAG von politischen Einflüssen durch den Eigentümer möglichst abzukoppeln und eine rein wirtschaftlichen Kriterien verpflichtete Geschäftsführung im Rahmen des gesetzlichen Auftrags sicherzustellen, durch die vorgeschlagenen Bestimmungen betreffend den Aufsichtsrat und insbesondere dessen "Selbsterneuerung" Rechnung getragen wird.

Gerade in diesem Zusammenhang unterstützt das Bundesministerium für Justiz nachdrücklich den Abänderungsantrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Thomas Pringhorn und Ing. Leopold Maderthaler und Kollegen hinsichtlich § 4 Abs. 2 des Entwurfs. Eine gesicherte Abkoppelung des Aufsichtsrats von den Interessen des Eigentümers wäre in der Fassung der Regierungsvorlage mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Abberufungsmöglichkeit der Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit nach § 87 Abs. 3 AktG nicht gegeben. Die beantragte Einschränkung der

10/04 '00 MO 17:01 FAX +43 1 52152 2829 DR. TARKO

002

## 2

Abberufungsmöglichkeit auf einen wichtigen Grund ist daher zu begrüßen. Es sollte hier allerdings nicht "vorzeitige" Abberufung, sondern schlicht "Abberufung" heißen, da eine Abberufung ja stets zur vorzeitigen Beendigung der Funktionsperiode führt.

Im Folgenden darf noch auf folgende Unklarheiten des Entwurfs hingewiesen werden, deren (zum Teil auch in den Erläuterungen mögliche) Klarstellung zukünftige Streitfragen vermeiden könnte:

**Zu § 3 Abs. 3:**

Unklar ist hier, ob dem Privatisierungsausschuss eine autonome Entscheidungskompetenz zukommen soll oder ob er nur eine beratende und überwachende Funktion haben sollte.

**Zu § 4 Abs. 2:**

Die grundsätzlich zu begrüßende Regelung der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern durch den Aufsichtsrat selbst (in der Fassung des Abänderungsantrags) wirft folgende Fragen auf:

Ist für die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes ein wichtiger Grund erforderlich ?

Wie ist die Zweidrittelmehrheit zu bestimmen, wenn mehrere Aufsichtsratsmitglieder aus dem selben Grund abberufen werden sollen ?

Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen einem durch Aufsichtsratsbeschluss abberufenen Mitglied gegen diesen Beschluss zur Verfügung (sind z.B. die Anfechtungsfristen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse und die Fristen für Nichtigkeitsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse analog anwendbar)?

Ungeklärt ist in diesem Absatz auch die Frage, ob ein Ersatzmitglied, das nur für die Restperiode eines vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes bestellt worden ist, bei seiner eigenen Wiederwahl stimmberechtigt sein kann.

10/04 '00 MO 17:02 FAX +43 1 52152 2829

DR. TARKO

003

3

**Zu § 9:**

Hier ist anzumerken, dass Syndikatsverträge bei weitem nicht die selbe Sicherheit eines gewissen Einflusses des Bundes bieten wie eine Beteiligung von 25 % und einer Aktie am stimmberechtigten Grundkapital.

10. April 2000

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Christian Rauscher

F.d.R.d.A.: